

Der Aufgabenrahmen der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege

Präsidiums und Landesausschuss des Bayerischen Landkreistags haben am 4.5.1993 folgenden Aufgabenrahmen für die Kreisfachberatungen beschlossen.

1. Grünordnung und Planung

- 1.1 Objektplanung der Außenanlagen zu Bauvorhaben des Landkreises mit Aufstellung von Entwurfs-, Werk- und Detailplänen, Bepflanzungsplänen und Ausschreibungsunterlagen, Bauleitung und Abrechnung dieser Bauvorhaben; Prüfung von Planungen externer Planfertiger.
- 1.2 Planung, Bauleitung und Pflege der Erholungsanlagen des Landkreises sowie des Begleitgrüns im Bereich der Kreisstraßen.
- 1.3 Beratung und fachtechnische Betreuung der Gemeinden in Fragen des Landschafts- und Grünordnungsplanes sowie der Gestaltung und Pflege des öffentlichen Grüns; Prüfung von Entwürfen und Planungen.
- 1.4 Technische Planprüfung gemäß Art. 5 der Bayerischen Bauordnung zur Grünordnung von Baumaßnahmen.
- 1.5 Fachtechnische Beratung und Prüfung kommunaler Satzungen im Bereich der Grünordnung, z. B. Baumschutzverordnung, Friedhofsatzung, Grünflächensatzung.
- 1.6 Fachtechnische Prüfung beim Vollzug des § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes zu Ausnahmegenehmigungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

2. Private Grünflächen und Gärten

- 2.1 Beratung der Landkreisbürger bei der umweltgerechten Anlage und Pflege von Gärten, Grünanlagen und Fassadenbegrünung.
- 2.2 Fachtechnische Betreuung der Eigenkompostierung und der Wiederverwertung von Grünrückständen.
- 2.3 Förderung und Durchführung von Wettbewerben im Sinne der Gartenkultur und Landespflege.
- 2.4 Interessenvertretung der Landkreisbürger und Kommunen gegenüber dem Erwerbsgartenbau.
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Gartenkultur und Landespflege.

3. Betreuung gartenbaulicher Organisationen, Fort- und Weiterbildung:

- 3.1 Fachliche Betreuung von Vereinen und Verbänden, die sich mit der Förderung der Gartenkultur und Landespflege befassen.
- 3.2 Aus- und Fortbildung von Beratungshelfern, insbesondere Gartenpflegern und Baumwarten.
- 3.3 Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Gartenkultur und der Landespflege durch Vorträge, Praxiskurse und fachbezogene Lehrfahrten.
- 3.4 Mitwirkung bei der Ausbildung von Anwärtern des gehobenen, technischen Dienstes, Fachrichtung Gartenbau, beim Unterricht an Schulen und bei der Durchführung von Fortbildungslehrgängen zum Fachagrarwirt für Naturschutz und Landespflege.

4. Landschaftspflege und Naturschutz:

- 4.1 Beratung und Mitwirkung bei Aufgaben des Naturschutzes und Landschaftspflege einschließlich der fachgerechten Ausführung von ökologischen, landschaftspflegerischen und gestalterischen Ausgleichsmaßnahmen.
- 4.2 Fachliche Beratung bei Maßnahmen der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, der Städtebauförderung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.
- 4.3 Betreuung und Mitarbeit bei Naturpark- und Landschaftspflegeverbänden.
- 4.4 Fachliche Beratung und Betreuung der Kompostierung und Verwertung von organischen Rückständen im kommunalen Bereich.

5. Gutachten und Statistik:

- 5.1 Wertermittlung von Gartenanlagen und Pflanzenbeständen.
- 5.2 Informationen zum Nachbarrecht und Kleingartenrecht.
- 5.3 Mitwirkung bei statistischen Erhebungen.